



# Hinweise und Erläuterungen für Studenten

## Was ist das Sporthilfe-Stipendium?

- Eine zusätzliche monatliche finanzielle Unterstützung für studierende Athleten grundsätzlich in der Höhe von 150 €

## Wer kann ein Sporthilfe-Stipendium erhalten?

- laufend geförderte Kaderathleten
- Studenten von BAföG-geförderten Studiengängen
- Studenten ab dem 3. Fachsemester
- Vollzeitstudenten an einer Hochschule

## Wie sieht die Förderung für den studierenden Athleten aus?

- Nach einem vollständigen Antrag auf ein Stipendium erhält der Athlet 150 € pro Monat im genehmigten Semester.  
→ D.h. die Zahlungen werden ab 1.4. – 30.9. bzw. 1.10 – 31.3., also für jeweils 6 Monate gewährt.
- Maximale Laufzeit: Regelstudienzeit plus „Bonuszeit“ (50 % der Regelstudienzeit)  
→ (Beispiel: Bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern kann vom 3. bis einschl. zum 12. Semester ein Sporthilfe-Stipendium beantragt werden.)

## Was benötigen wir bei der Erstbeantragung?

- korrekt und vollständig ausgefülltes Antragsformular
- mehrjährige duale Laufbahnplanung
- Immatrikulationsbescheinigung / Studienbescheinigung
- einen Nachweis, dass es sich um einen BAföG-geförderten Studiengang handelt  
→ Die Bescheinigung kann durch die Hochschule, das BAföG-Amt oder das Studentenwerk auf dem Antragsformular oder auf einem gesonderten Schriftstück erfolgen.

## Voraussetzungen für die Fortführung des Stipendiums im Folgesemester

- Voraussetzung ist ein genehmigter Erstantrag
- Immatrikulationsbescheinigung / Studienbescheinigung zu Beginn jedes Semesters
- Die maximale Laufzeit des Stipendiums darf nicht überschritten sein.
- Bei einem Wechsel des Studiengangs ist erneut eine Erstbeantragung auf ein Sporthilfe-Stipendium erforderlich.

## Sonderfälle:

- Urlaubssemester:  
Der Athlet kann bei besonderen Voraussetzungen einen Antrag auf Unterstützung eines Urlaubssemesters stellen. Diesem Antrag ist eine Begründung des Sporthilfekordinators und des Bundestrainers aus sportfachlicher Sicht in schriftlicher Form zugrunde zu legen. Der Antrag wird vom Gutachterausschuss geprüft und im Einzelfall entschieden.
- Darlehen:  
Wenn ein Student BAföG Unterstützung erhält, entfällt diese generell mit Überschreitung der Regelstudienzeit. Sofern der BAföG-Betrag mehr als 150 € monatlich umfasste, kann dem Athleten innerhalb seiner „Bonuszeit“ der Differenzbetrag grundsätzlich als rückzahlbares Darlehen gewährt werden, sofern er die Kriterien für das Sporthilfe-Stipendium erfüllt. Dies stellt eine Einzelfallentscheidung des Gutachterausschusses dar, bei der auch die soziale Situation des Athleten berücksichtigt wird.

## Ausschlusskriterien:

- Studenten im 1. und 2. Fachsemester
- Athleten, die ein regelmäßiges, monatliches, zu versteuerndes Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben. Dies betrifft auch Angehörige von öffentlichen Dienststellen, z.B. Angehörige der Sportfördergruppe der Bundeswehr, des Zolls oder der Polizei. Wenn diesen Sportlern Unterstützungen im Rahmen des Berufsförderungsdienstes während oder nach der Dienstzeit zustehen, kann ebenfalls grundsätzlich kein Stipendium der DSH zugeteilt werden.
- unvollständig und/oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen
- das Ausscheiden des Athleten aus dem Sporthilfe-geförderten Kader

## Abgabefristen für den Antrag auf ein Sporthilfe-Stipendium:

- |                      |                        |                      |
|----------------------|------------------------|----------------------|
| ➤ <u>30. April</u>   | für das Sommersemester | } <i>spätestens!</i> |
| ➤ <u>31. Oktober</u> | für das Wintersemester |                      |